

DIE URKUNDEN DES PÄPSTLICHEN LEGATEN GUIDO IM CODEX DIPLOMATICUS ET EPISTOLARIS REGNI BOHEMIAE

Vor 110 Jahren hat der damals 25 jährige, kaum noch bekannt gewordene Breslauer Historiker Hermann Markgraf in der Zeitschrift des Vereines für Geschichte und Altertum Schlesiens einen Aufsatz über die Tätigkeit des oben genannten Legaten in den Jahren 1265–1267 veröffentlicht.¹ Obwohl Markgraf begreiflicherweise dabei die Tätigkeit des Legaten in Schlesien in den Vordergrund stellte, hat er dieselbe auch über die Grenzen Schlesiens weit hinaus in bemerkenswerter Weise als einen Bestandteil (wie er es selbst formulierte) „jener Zwistigkeiten“ aufgefaßt, „die im 13. Jhd. in den nördlichen und östlichen Teilen der occidentalen Welt die Hierarchie der Kirche mit ihren Gesetzen und Einrichtungen unter hartnäckigen Widerstreben von Seiten der weltlichen Gewalt auszukämpfen hatte“.

Zwei Punkte seien im Zusammenhange mit dem Aufsätze Markgrafs nun noch hervorgehoben: 1. Markgraf war der erste (und blieb wohl vorläufig der letzte), der die ausgesprochen interessante Persönlichkeit Guidos monographisch bearbeitete. 2. Sein Thema hat Markgraf nicht „rein historisch“, vielmehr gewissermaßen mit Berücksichtigung quellenkundlicher, beziehungsweise diplomatischer Fragen aufgefaßt. Zu Punkt 2 nun Folgendes: a) Auf fast vollen 4 Druckseiten² hat Markgraf als Beilage zu seinem Aufsätze Regesten von Urkunden und Briefen (in erster Linie Guidos selbst) aus den Jahren 1264–1267 erscheinen lassen. Aus dieser Regestenliste ist nicht nur zu ersehen, daß Markgraf (was die zuständigen Urkundeneditionen anlangt) wohl orientiert war, vielmehr auch, daß ihn

¹ Ueber die Legation des Guido, tit. s. Laurentii in Lucina, presbyteri cardinalis, von 1265–1267, ZVGASch V, S. 65–106. Über Markgraf vgl. im XL Bande derselben Zeitschrift eine Würdigung von H. Wendt.

² S. 103–106.

(mindestens was Breslau selbst anlangt) die Archivforschung nicht in Verlegenheit brachte. b) Auf zwei Stellen kommen bei Markgraf sogar direkte Ansätze zu diplomatischen Schlüssen vor. Indem er nämlich erstens die Texte von vier Provinzialsynodenbeschlüssen Guidos aus den Jahren 1266—1267 und auch die zuständigen Beschlüsse des Lateranischen Konzils aus dem Jahre 1215 verglichen hat, gelangte er zum Schlusse, daß „die Tätigkeit des Legaten auf diesen Synoden nicht bloß eine präsidierende, sondern eine gesetzgebende war“; mit anderen Worten gesagt, daß Guido diese Beschlüsse sehr wahrscheinlich selbst stilisierte.³ Und zweitens: Als Markgraf auf die berühmte Gründungsurkunde der Breslauer St. Magdalenschule Guidos vom 12. Februar 1267 zu sprechen kam, hat er wegen ihrer Echtheitsfrage nicht nur auf einen älteren Aufsatz hingewiesen,⁴ sondern auch ausdrücklich (wenn auch nicht vollkommen klar) festgestellt, daß ihre „Handschrift mit der in den übrigen hier im königl. Provinzialarchive aufbewahrten Urkunden völlig übereinstimmt.“⁵

Rund 20 Jahre nach Markgraf standen die Herausgeber des V. Bandes der Neuausgabe der *Regesta imperii* unter anderem auch vor der Aufgabe, ein neues, möglichst lückenloses Verzeichnis aller Urkunden, die Guido als päpstlicher Legat herausgab, zusammenzustellen. Das Resultat ihrer Bemühungen stellt zwar eine nicht unwesentliche Ergänzung des Urkundenverzeichnisses Markgrafs dar, nicht aber eine komplette Erfassung des gesamten zuständigen Materials. Weder in den RI noch in Editionen, auf die daselbst verwiesen wird, sind irgendwelche Anhaltspunkte zur diplomatischen Erfassung der Urkunden Guidos zu finden. Als dritter hatte der Verfasser dieses Aufsatzes im Rahmen der Vorarbeiten zur weiteren Herausgabe des CDB die Pflicht zu erfüllen, aus der Masse (weit über hundert Stück) aller Urkunden Guidos aus der zuständigen Zeitspanne (siehe weiter) jene „Einzelstücke“ herauszugreifen und zu bearbeiten, die entweder böhmische Empfänger haben (I. Gruppe), oder in Böhmen für außerböhmische Empfänger datiert sind (II. Gruppe). Unter den gegebenen Umständen schien auf den ersten Blick kaum mehr erreichbar zu sein, als die betreffenden Urkunden einfach mit Verzicht auf ihre diplomatische Erfassung in die Edition aufzunehmen. Dies um so mehr, da damals (und auch noch heute) das Material der II. Gruppe nicht komplettiert werden konnte.

Überraschenderweise kam unter diesen äußerst ungünstigen Bedingungen zu Stande, was bekanntlich „in Diplomaticis“ hie oder da als Gegen-

³ S. 89.

⁴ Nämlich auf die im Program des Breslauer Magdalengymnasiums im Jahre 1843 veröffentlichte Arbeit Schönborns, die leider bislang von dem Verfasser dieser Ausführungen nicht erworben werden konnte. Dieselbe soll laut Korn, *Breslauer Urkundenbuch* I, S. 35 Nr. 32, ein Faksimile der Gründungsurkunde enthalten.

⁵ S. 98.

gewicht zu Fällen vorkommt, wo vollkommen komplettes Material jeglicher diplomatischen Erfassung trotz. Betreffs der Urkunden Guidos (mindestens der I. Gruppe) gelang es nämlich zu einigen nicht unwesentlichen diplomatischen Schlüssen vorzudringen. Es sei demnach erlaubt, hier über die zuständigen Resultate kurz zu berichten. Dieser Bericht hätte dann nicht nur die Funktion eines kleinen Beitrages zur Diplomatik des Legatenurkundenwesens, sondern auch — ja sogar in erster Linie — die eines „Anmeldungszettels“ des Verfassers zum breiten Kreis der Verehrer unseres Jubilanten, des Herrn Prof. G. Battelli.

Der Leser wird nun gebeten, nachfolgende Ausführungen an Hand der unten beigegeführten zwei Urkundenlisten zu verfolgen. Die erste Liste enthält Urkunden Guidos der I. Urkundengruppe, die zweite die der zweiten. Insgesamt handelt es sich in beiden Gruppen um 21 Urkunden Guidos aus einer kurzen (vom 7. März bis 22. Oktober des Jahres 1267 reichenden) Zeitspanne, die der Legat (mehr oder weniger mit böhmischen Angelegenheiten beschäftigt) zum guten Teil auf Reisen verbrachte.⁶ Die Überlieferung dieser 21 Urkunden ist sehr günstig, da 18 (19)⁷ Originale und nur 3 kopiales Überlieferungen vorliegen. Der paläographische Befund in der ersten Urkundengruppe läßt sich auf folgende Weise zusammenfassen. Am Werke waren insgesamt fünf Schreiber, von denen der erste (I) drei Urkunden (Nr. 1, 4, 6), der zweite (II) vier (Nr. 2, 3, 5, 11), der dritte (III) ebenfalls vier (Nr. 7, 9, 12, 14), der vierte (IV) beide Ausfertigungen der Urkunde Nr. 15, der fünfte (V) schließlich die letztgebliebene Originalurkunde (Nr. 16) geschrieben hat. Graphisch sehr nahe verwandt sind die Schreiber I und II, deren Schrift einen ausgesprochen kurialen Charakter hat.⁸ Denselben graphischen Milieu (wenn auch in minder auffallendem Maße) ist auch die Hand des Schreibers III zuzusprechen.⁹ Die Hand des Schreibers IV muß zum Unterschiede von beiden vorangehenden als untypisch bezeichnet werden,¹⁰ die des Schreibers V weist schließlich ausgesprochen eine Verwandtschaft mit der Hand eines Schreibers aus, der in den Jahren 1269—1274 im südmährischen Prämonstratenserstift Louka (Klosterbruck) tätig war.¹¹

Das Diktat aller der ersten Urkundengruppe angehörenden (demnach auch nur kopiales überlieferten) Urkunden ist grundsätzlich als rein kanonisch — demnach ohne Merkmale, die das Erkennen des individuellen Diktats ermöglichen würden, zu bezeichnen. Das Genannte tangiert in erster Linie 10 Ablaßurkunden (Nr. 1—8, 13, 14), die von festen Formular-

⁶ Sein Itinerar ist restlos aus RI V. 2, S. 1576—1577, 2152 zu ersehen.

⁷ Eine der Urkunden hat zwei Ausfertigungen.

⁸ Probe 9 (aus Nr. 1), Probe 10 (aus Nr. 2).

⁹ Probe 11 (aus Nr. 7).

¹⁰ Probe 12 (aus Nr. 15 (A 1)).

¹¹ Probe 13 (aus Nr. 16), Probe 14 (aus der Urkunde CDB V, Num. 588).

vorbildern für Ablaßurkunden nicht im geringsten abweichen.¹² Grundsätzlich dieselbe Situation liegt noch in einer weiteren Urkunde (Nr. 9) vor, kraft der bereits erteilte Ablässe bestätigt werden.¹³

Von den fünf nun noch zurückgebliebenen Urkundenstücken (Nr. 10–12, 15, 16) ist das erste der Synodalbeschuß Guidos vom 12. Mai. Wie bereits Markgraf feststellte, greift der Wortlauf dieses Dokuments weitlaufend auf zuständige Vorurkunden zurück und ist vollkommen in kurialem Stil gehalten. Ob, beziehungsweise inwieweit, in diesem Falle ein stilistisches Werk Guidos selbst vorliegt, meint der Verfasser – mindestens vorläufig – nicht entscheiden zu können.¹⁴ Günstiger gestalten sich die Forschungsergebnisse in den restlichen vier Fällen. Von zwei Konfirmationsurkunden für das Zisterzienserstift Žďár (Saar) (Nr. 11, 12) tangiert die erste eine von einem Adligen vollzogene und verbrieft Schenkung des Patronatsrechtes einer Kirche. Die zuständige Donationsurkunde wird dabei inseriert und die ganze Konfirmationsurkunde entspricht restlos dem Vorbilde kanonischer Konfirmationen.¹⁵ Durch die Urkunde Nr. 12 wird außer der soeben genannten Schenkung auch noch ein vom Prager Bischof vorgenommener und verbrieft Rechtsakt konfirmiert.¹⁶ Stilistisch dienen die Urkunde Nr. 11 und die zuständige Urkunde des Bischofs als Vorurkunden. Die Urkunde Nr. 15 (in zwei Ausfertigungen) für das Kloster Louka (Klosterbruck) weist zwar grundsätzlich wieder ein rein kanonisches Diktat aus,¹⁷ hat aber überraschenderweise eine regelrechte Korroborations-

¹² Es dürfte wohl überflüssig sein, alle Formeln in vollem Wortlaute anzuführen. Das Folgende erfaßt hinreichend die Sachlage: Die Urkunden Nr. 1, 3, 4, 6, 8, 13 sind mit „Universis Christi fidelibus“ eingeleitet, die übrigen mit der Intitulation „Frater G, miseracione...“. Die Salutation lautet durchwegs „salutem in Domino“, einmal (Nr. 8) aber mit dem Zusatze „sempiternam“. Die Arenga „Quoniam, ut ait“ kommt in Nr. 1, 8, 13, „Licet is“ in Nr. 2, 3, „Loca sanctorum“ in Nr. 4, 6, 7, 14, „Sanctorum meritis“ in Nr. 5 vor. Die Narration ist in Nr. 1, 8, 13 mit „Cum itaque“, in Nr. 2, 3, 4, 6, 7, 14 mit „Cupientes igitur“, in Nr. 5 mit „Ad promerenda igitur“ eingeleitet. In sieben Fällen folgt das Ablaßformular für Kirchenbesucher (Nr. 2–7, 14), in den restlichen drei Fällen (Nr. 1, 8, 13) das für die Almosenspenden. Die Korroborationsformel fehlt durchwegs. Die Datum-Formel hat die Struktur: Ort, Tag, Pontifikatsjahr des Papstes.

¹³ Die Urkunde ist mit der Intitulation eingeleitet. Ihre Arenga ist speziell auf den Zisterzienserorden, dem der Empfänger der Urkunde – und auch Guido – angehört, zugespißt (Cisterciensis ordinis meretur honestas). Was die übrigen Formeln anbelangt, gilt das in Anm. 12 angeführte.

¹⁴ Definitive Lösung kann erst nach allseitiger Bearbeitung des Stückes in Betracht kommen.

¹⁵ Die Struktur der Urkunde ist mutatis mutandis dieselbe wie in Nr. 9 (vgl. Anm. 13). Es wurde die Arenga „Iustis petentium“ benützt.

¹⁶ CDB V, Nr. 498.

¹⁷ Die Urkunde ist mit der Adresse (siehe Anm. 12) eingeleitet, hat keine Arenga, ihre Promulgation und Narration hat die wohlbekannte Form „Noverit universitas vestra nos... inspexisse in hec verba“. Über die Struktur der Datum-Formel siehe Anm. 12.

tion.¹⁸ Die zweite und letzte Vidimationsurkunde für denselben Empfänger ist stilistisch von der Urkunde Nr. 15 wortgetreu abgeleitet.

Im Hinblick auf alle oben vorgelegten Einzelbeobachtungen gelangen wir, was vorläufig die Originalurkunden unserer ersten Urkundengruppe anlangt, zu folgenden Schlüssen: Die von den Schreibern I, II und III geschriebenen Urkunden (demnach Nr. 1–7, 9, 11, 12, 14) müssen unbedingt (aus Ursachen, die nicht eigens angeführt zu werden brauchen) für Kanzleiausfertigungen des Legaten in vollem Sinne des Wortes gehalten werden. Beide von der Hand IV geschriebene Ausfertigungen der Urkunde Nr. 15 dürften dagegen Empfängerausfertigungen sein. Daß schließlich die Urkunde Nr. 16 bei ihrem Empfänger entstand, mag außer Zweifel stehen. Die Zuteilung der Urkunden Nr. 15 und 16 an ihre Empfänger zeigt sich umsomehr auch deswegen als richtig zu sein, da bei ihrer Besiegelung nicht Seidenfäden, wie dies bei Guido offensichtlich der Brauch war, sondern Pergamentstreifen benützt wurden.¹⁹

Von abschriftlichen Überlieferungen ist der gesamten Situation nach die Synodalurkunde (Nr. 10) unbedingt der Kanzlei des Legaten zuzuteilen, sehr wahrscheinlich auch die Almosen- Ablaßurkunde (Nr. 8) für das südböhmische Zisterzienserstift Vyšší Brod (Hohenfurt), weil ihr Formular vollkommen fest ist. Demgegenüber dürfte die von der soeben genannten Urkunden abgeleitete Urkunde Nr. 13 viel eher ihrem Empfänger zugesprochen werden, da ihre Salutation um das Wort „sempiternam“ erweitert ist, das in anderen Urkunden Guidos, soweit dieselben dem Verfasser zugänglich geworden sind, nirgends vorkommt.

Inwieweit die hier vorgelegten Schlüsse durch Heranziehen weiterer Urkunden Guidos (namentlich dann unserer zweiten Urkundengruppe) widerlegt, ergänzt oder auch bestätigt werden können, möge die Zukunft zeigen.²⁰ An dieser Stelle hat der Verfasser nur in margine der oben bearbeiteten Ablaßurkunden Guidos noch zwei Beobachtungen vorzulegen.

1. Auf zwei Ablaßurkunden unserer ersten Urkundengruppe (Nr. 2, 3) sind auf der Plika deutlich die Worte „non solvit“ zu lesen,²¹ auf einer dritten Ablaßurkunde (Nr. 9) scheint auf den ersten Blick nur das Wort „solvit“ zu stehen.²² Da aber vor diesem Worte Züge eines ausgebleichten Buchstabens „n“ durchschimmern, ist die Möglichkeit nicht von der Hand zu weisen, daß auf der Plika dieser dritten Urkunde ursprünglich eben-

¹⁸ „In cuius rei testimonium . . . duximus apponendum“.

¹⁹ Dazu ist allerdings zu bemerken, daß auf den Urkunden Nr. 1 u. 2 unserer zweiten Urkundengruppe ebenfalls das Siegel auf Pergamentstreifen hängt. Aus welchem Grunde, ist vorläufig nicht möglich zu sagen.

²⁰ Vgl. Note 19. Hier kann nur noch soviel festgestellt werden, daß die Urkunden 3 und 4 der II Urkundengruppe mit großer Wahrscheinlichkeit den Kanzleiausfertigungen des Schreibers II zugerechnet werden können.

²¹ Probe 15 (aus Nr. 3).

²² Probe 16 (aus Nr. 9).

falls „non solvit“ geschrieben stand. Wer diese Anmerkungen, die sich offenbar auf Taxen beziehen, die bei der Aushändigung der betreffenden Urkunden ausnahmsweise nicht bezahlt werden mußten,²³ geschrieben hat, ist mit voller Sicherheit nicht zu entscheiden. Am ehesten kommen die Schreiber zuständiger Urkunden (im ersten und zweiten Falle demnach der Schreiber II, im dritten der Schreiber III) in Betracht. Da es dem Verfasser leider nicht bekannt ist, ob vielleicht ähnliche Anmerkungen auch auf anderen Ablaßurkunden des Legaten vorkommen, legt er seine Beobachtung nur in dieser schlichten Form vor.

2. Die obige Feststellung, der Text der Urkunde Nr. 6 (Ablaß für das Kloster Kladruby (Kladrau) in Westböhmen) sei mit der Hand des Schreibers I geschrieben, bedarf einer kleinen, aber nicht unwesentlichen Ergänzung: Mitbeteiligt war eine Hand des 14. Jhdts, die (vgl. Probe 9) in die Lücke zwischen die Worte „visitaverunt“ und „sexaginta dies“ das Wort „centum“ eingeschoben hat. Auf diese Weise hat dieser unbekannteste „Glossator“ das Ausmaß der Indulgenz zwar fast verdreifacht, die Urkunde aber in bedenklicher Weise verfälscht.

²³ Nämlich alle Ablaßurkunden Guidos, die die Anmerkung „non solvit“ nicht haben. Infolgedessen wird auch klar, daß die Anmerkung „solvit“ allein keinen Sinn hätte und emendiert werden muß. Der Vorstellung, daß Guido regelmäßig für Ablaßurkunden Taxen inkassieren ließ, entspricht die Nachricht eines gut unterrichteten böhmischen Chronisten, der über Guido referiert: „venit Pragam... et recepit a clero Bohemiae CL marcas argenti“, was ja ein großer Betrag war (FRB II, S. 300).

I. VERZEICHNIS DER URKUNDEN GUIDOS FÜR BÖHMISCHE EMPFÄNGER²⁴

1. 1267, März 15. Prag. Ablaßurkunde (Almosen) für den Deutsch-Ritterorden. Orig. Wien, DRO Archiv. Druck CDB V, Nr. 491, Reg. M \emptyset , RI \emptyset , Petteneq, Urkunden des DOC Archivs zu Wien, S. 114 Nr. 446.²⁵
2. 1267, März 18. Prag. Ablaßurkunde (Besucher) für das Benediktinerkloster Břevnov bei Prag. Orig. Prag, Archiv des Nationalmuseums. Druck CDB V, Nr. 492, Reg. M \emptyset , RI, Nr. 10591.
3. 1267, März 18. Prag. Ablaßurkunde (Besucher) für das Zisterzienserstift in Klášter/Dědinou (Nova cella in Campo sacro). Orig. daselbst. Druck CDB V, 493, Reg. M \emptyset , RI, Nr. 10589.
4. 1267, März 18. Prag. Ablaßurkunde (Besucher) für das Zisterzienserinnenstift Pohled (Frauenthal) in Ostböhmen. Orig. Zentralarchiv Prag. Druck CDB V, Nr. 494, Reg. M \emptyset , RI, Nr. 18590.
5. 1267, März 25. Prag. Ablaßurkunde (Besucher) für die Kapitelkirche Vyšehrad bei Prag. Orig. daselbst. Druck CDB V, Nr. 495, Reg. M \emptyset , RI, Nr. 18592.
6. 1267, März 26. Prag. Ablaßurkunde (Besucher) für das Benediktinerkloster Kladruby (Kladrau) in Westböhmen. Orig. daselbst. Druck CDB V, Nr. 496, Reg. M \emptyset , RI, Nr. 10593.
7. 1267, Apr. 30. Wien. Ablaßurkunde (Besucher) für das Zisterzienserstift Vyšší Brod (Hohenfurt) in Südböhmen. Orig. Staatsarchiv Třeboň (Wittingau). Druck CDB V, Nr. 501, Reg. M \emptyset , RI, Nr. 10595.
8. 1267, Apr. 30. Wien. Ablaßurkunde (Almosen) für dasselbe Stift. Abschrift. Staatsarchiv Český Krumlov (Böhmisch Kromau). Druck CDB V, Nr. 502, Reg. M \emptyset , RI \emptyset (die Urkunde blieb bislang unbekannt).
9. 1267, Mai 12. Wien. Konfirmation von Ablaßurkunden für dasselbe Stift. Orig. Staatsarchiv Třeboň (Wittingau). Druck CDB V, 504, Reg. M \emptyset , RI, Nr. 10597.
10. 1267, Mai 12. Wien. Synodal-Beschlußurkunde für die Geistlichen der Salzburger u. Prager Diöz. Abschrift in mehreren Handschriften. Druck CDB V, Nr. 504 a, Reg. M, vgl. S. 100, RI, Nr. 10596.
11. 1267, Mai 13. Wien. Konfirmationsurkunde für das Zisterzienserstift Žďár (Saar) in Westmähren. Orig. Staatsarchiv Brünn. Druck CDB V, Nr. 506, Reg. M \emptyset , RI \emptyset . Die Urkunde ist bereits aus der Edition Šebánek, Archivy zruš. klášterů moravských

²⁴ Das nur durch Formelbücher überlieferte Schreiben (Palacký, *Über Formelbücher* I, S. 285 Nr. 2) kommt hier grundsätzlich nicht in Betracht.

²⁵ Hier sowie weiter bedeutet ‚CDB V‘ den Band V/2 des *Codex diplomaticus*, dessen Manuscript bereits fast druckfertig vorliegt, ‚M‘ den Aufsatz Markgrafs (vgl. Anm. 1), ‚RI‘ *Regesta imperii* V. 2.

a slezských (Archive der aufgehobenen Klöster in Mähren u. Schlesien) (1932), S. 37 Nr. 211 bekannt.

12. 1267, Mai 13. Wien. Konfirmationsurkunde für dasselbe Stift. Orig. Staatsarchiv Brünn. Druck CDB V, Nr. 507, Reg. M \emptyset , RI, Nr. 10598.

13. 1267, Mai 13. Wien. Ablassurkunde (Almosen) für das Zisterzienserstift Vyšší Brod (Hohenfurt). Abschrift. Staatsarchiv Český Krumlov (Böhmisch Kromau). Druck CDB V, Nr. 508, Reg. M \emptyset , RI \emptyset (die Urkunde blieb bislang unbekannt).

14. 1267, Juni 15. Vyškov (östlich v. Brünn). Ablassurkunde (Besucher für das Benediktinerkloster Rajhrad (Raigern, südlich von Brünn)). Orig. daselbst. Druck CDB V, Nr. 509, Reg. M, S. 106, RI, Nr. 10602.

15. 1267, Okt. 22. Louka (Klosterbruck), Südmähren. Vidimus eines päpstlichen Schreibens für Klosterbruck. 2 Orig. daselbst. Druck CDB V, Nr. 519 (A 1, A 2), Reg. M, S. 106, RI, Nr. 10616.

16. 1267, Okt. 22. Daselbst. Vidimus eines päpstlichen Schreibens für dasselbe Kloster. Orig. daselbst. Druck CDB V, Nr. 520, Reg. M \emptyset , RI \emptyset . Die Urkunde ist aus derselben Edition wie Nr. 11 (S. 38 Nr. 216) bekannt.

II. VERZEICHNIS DER IN BÖHMEN DATIERTEN URKUNDEN GUIDOS FÜR FREMDE EMPFÄNGER²⁶

1. 1267, März 7. Litoměřice (Leitmeritz). Littera commissionis für das Zisterzienserstift Doberan (Meklenburg). Orig. Schwerin, Staatsarchiv.²⁷ Druck Meklenburger UB II, S. 323 Nr. 1116, Reg. M \emptyset , RI, Nr. 10587.

2. 1267, März 7. Prag. Konfirmationsurkunde für dasselbe Stift. Orig. daselbst. Druck daselbst, S. 323 Nr. 1115, Reg. M \emptyset , RI, Nr. 10588.

3. 1267, März 19. Prag. Ablassurkunde für das Zisterzienserstift Raitenhaslach. Orig.²⁷ München Hauptstaatsarchiv, Reg. QEBG N. F. XVII, S. 228 Nr. 283, Reg. M \emptyset , RI \emptyset .

4. 1267, März 19. Prag. Ablassurkunde für das Augustinerstift Rottenbuch. Orig.²⁷ daselbst, die Urkunde scheint bislang überhaupt nicht bekannt zu sein.²⁸

5. 1267, Okt. 14. Prag. Ablassurkunde für die Dominikaner in Krakau. Orig.²⁷ Dominikaner in Krakau. Druck CDMP II, S. 89 Nr. 74, Reg. M \emptyset , RI \emptyset .

(Palaeographica, diplomatica et archivistica, Studi in onore di G. Battelli, II, Roma 1979, str. 135–143.)

²⁶ Die in diesem Verzeichnisse enthaltenen Urkundenstücke erscheinen im CDB nur in Regestenform. Ihre Numerierung für den CDB liegt noch nicht fest. Verwiesen wird hier auf Abdrücke in extenso oder Regestenform, durch die der Verfasser auf zuständige Stücke aufmerksam gemacht wurde, subsidiär auch auf RI und Markgraf.

²⁷ Die Aufnahme des Urkundenstückes steht dem Verfasser noch nicht zur Verfügung.

²⁸ Eine Pause dieser Urkunde befindet sich im Diplomatapparat G. Friedrichs.